

## Anlage 2 zur Stellungnahme des LSVD vom 21.04.2010

Das Verbot der Diskriminierung wegen der sexuell Identität oder Orientierung ist Bestandteil folgender Gesetze des Bundes und der Bundesländer:

### 1. Bund

#### 1.1. **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz** vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160):

##### § 1 — Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der **sexuellen Identität** zu verhindern oder zu beseitigen.

#### 1.2. **Gesetz über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten** vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897, 1904), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629):

##### § 1 — Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung oder der sexuellen Identität für den Dienst als Soldatin oder Soldat zu verhindern oder zu beseitigen.

#### 1.3. **Bundesbeamtengesetz** vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160):

##### § 9 — Auswahlkriterien

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder **sexuelle Identität**. Dem stehen gesetzliche Maßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben, insbesondere Quotenregelungen mit Einzelfallprüfung sowie zur Förderung schwerbehinderter Menschen nicht entgegen.

#### 1.4. **Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern** vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010):

##### § 9 — Kriterien der Ernennung

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder **sexuelle Identität** vorzunehmen.

### Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:  
Pipinstraße 7  
50667 Köln

Tel.: 0221 9259610  
Fax: 0221 92595111  
Email: [lsvd@lsvd.de](mailto:lsvd@lsvd.de)  
Internet:  
<http://www.lsvd.de>

Postadresse  
Postfach 103414  
50474 Köln

Mildtätiger Verein  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im  
Wirtschafts- und  
Sozialausschuss der  
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband  
(DPVV)

Mitglied der International  
Lesbian and Gay  
Association ILGA

- 1.5. Bundespersonalvertretungsgesetz** vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160):

§ 67 BPersVG

(1) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer **sexuellen Identität** unterbleibt. Dabei müssen sie sich so verhalten, dass das Vertrauen der Verwaltungsangehörigen in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

- 1.6. Betriebsverfassungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424):

§ 75 — Grundsätze für die Behandlung der Betriebsangehörigen

(1) Arbeitgeber und Betriebsrat haben darüber zu wachen, dass alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer **sexuellen Identität** unterbleibt.

- 1.7. Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten** vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312, 2316), zuletzt geändert durch Artikel 222 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407):

§ 27 — Grundsätze für die Behandlung der leitenden Angestellten

(1) Arbeitgeber und Sprecherausschuss haben darüber zu wachen, dass alle leitenden Angestellten des Betriebs nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer **sexuellen Identität** unterbleibt.

- 1.8. Drittes Buch Sozialgesetzbuch- Arbeitsförderung** - vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959):

## § 36 — Grundsätze der Vermittlung

(2) Die Agentur für Arbeit darf Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung hinsichtlich Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand, Staatsangehörigkeit oder ähnlicher Merkmale des Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden vornimmt, die regelmäßig nicht die berufliche Qualifikation betreffen, nur berücksichtigen, wenn diese Einschränkungen nach Art der auszuübenden Tätigkeit unerlässlich sind. Die Agentur für Arbeit darf Einschränkungen, die der Arbeitgeber für eine Vermittlung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der **sexuellen Identität** des Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden vornimmt, nur berücksichtigen, soweit sie nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zulässig sind.

### 1.9. **Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973):

#### § 19a — Benachteiligungsverbot

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen, die den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung betreffen, darf niemand aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der **sexuellen Identität** benachteiligt werden. Ansprüche können nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im Einzelnen bestimmt sind.

## 2. **Alle Bundesländer**

### 2.1. **Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien** vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 30. Oktober/20. November 2009

#### § 7 — Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten

(1) Werbung und Teleshopping dürfen nicht

2. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder **sexueller Orientierung** beinhalten oder fördern,

## 3. **Berlin**

### 3.1. **Verfassung von Berlin** vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 872)

#### Art. 10 — Gleichheitsgrundsatz

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religi-

ösen oder politischen Anschauungen oder seiner **sexuellen Identität** benachteiligt oder bevorzugt werden.

(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung zulässig.

### **3.2. Gesetz zur Gleichberechtigung von Menschen unterschiedlicher sexueller Identität** vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256):

#### § 1 — Allgemeine Vorschrift, Grundsatz

Ziel dieses Gesetzes ist die Umsetzung des Gebots in Artikel 10 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, dass niemand wegen seiner **sexuellen Identität** benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

#### § 2 — Vorschriften für die öffentliche Verwaltung und öffentliche Betriebe

Alle Berliner Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben aktiv auf das Erreichen des Ziels nach § 1 hin. Das Gleiche gilt für Betriebe oder Unternehmen, die sich mehrheitlich im Eigentum des Landes Berlin befinden.

#### § 3 — Privatrechtliche Unternehmen des Landes Berlin

Werden durch ein Gesetz Einrichtungen des Landes Berlin in juristische Personen des privaten Rechts umgewandelt, so sollen Maßnahmen zur Gleichberechtigung von Menschen unterschiedlicher **sexueller Identität** entsprechend den Regelungen dieses Gesetzes im Gesetz vorgesehen werden.

### **3.3. Berliner Richtergesetz** in der Fassung vom 27. April 1970 (GVBl. S. 642, 1638), zuletzt geändert durch Artikel XII Nummer 41 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70):

#### § 13 — Aufgaben

(2) Bei der Berufung der Richter entscheidet der Richterwahlausschuss, ob der zu Berufende nach seiner Persönlichkeit und seiner bisherigen Tätigkeit für das Richteramt geeignet ist und die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin eintritt. Bei Berufungen und Beförderungen trifft der Richterwahlausschuss seine Auswahl (§ 2 Abs. 1) auf der Grundlage der Stellungnahme des Präsidialrats (§ 37 Abs. 3) nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, **sexuelle Identität**, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, gewerkschaftliche Zugehörigkeit, Herkunft oder Beziehungen; dabei soll der Beste den Vorzug erhalten.

### **3.4. Personalvertretungsgesetz** in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22):

## § 71 — Neutralitätsgebot

(1) Dienststelle, Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde und Personalvertretungen haben darüber zu wachen, dass alle Dienstkräfte nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung wegen Geschlecht, **sexueller Identität**, Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, die freiheitliche demokratische Grundordnung bejahender politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung oder Einstellung unterbleibt.

## § 72 — Allgemeine Aufgaben

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben: (.....)

10. die Akzeptanz gegenüber Menschen unterschiedlicher **sexueller Identität** zu fördern und darauf hinzuwirken, dass Benachteiligungen von weiblichen und männlichen Homosexuellen, Bisexuellen und Transsexuellen abgebaut werden.

### 3.5. **Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin** in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel XII Nummer 29 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70):

#### § 44 — Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, (.....)

3. sich so zu verhalten, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner **sexuellen Identität**, seiner Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder seines Alters benachteiligt wird,

### 3.6. **Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen** in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert durch Nr. 61 der Anlage des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294):

#### § 8 — Sonstiges Auswahlverfahren

(3) (.....)Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder **sexuellen Identität** diskriminiert wird.

#### § 10 — Auswahlverfahren für nichtweiterbildende Masterstudiengänge

(2) (.....)Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder **sexuellen Identität** diskriminiert wird.

### 3.7. **Schulgesetz für das Land Berlin** vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22):

#### § 2 — Recht auf Bildung und Erziehung

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner

Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner **sexuellen Identität** und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten.

**3.8. Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege** vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875)

(3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein, (.....)

2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, **ihrer sexuellen Identität**, ihrer Behinderung, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen gleichberechtigt sind,

## 4. Brandenburg

**4.1. Verfassung des Landes Brandenburg** vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 191):

Art. 12 — (Gleichheit)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Jede Willkür und jede sachwidrige Ungleichbehandlung ist der öffentlichen Gewalt untersagt.

(2) Niemand darf wegen seiner Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, seines Geschlechts, seiner **sexuellen Identität**, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner Behinderung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden.

(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, für die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherung durch wirksame Maßnahmen zu sorgen.

(4) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen.

**4.2. Brandenburgisches Schulgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262)

§ 4 — Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(4) Die Schule wahrt die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und politischen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen. Keine Schülerin und kein Schüler darf einseitig beeinflusst werden. Keine Schülerin und kein Schüler darf wegen der Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der **sexuellen Identität**, der sozialen Herkunft oder Stellung, der Be-

hinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden. Einer Benachteiligung von Mädchen und Frauen ist aktiv entgegenzuwirken.

**4.3. Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohngesetz** vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 298):

§ 8 — Zusätzliche Qualitätsanforderungen

(2) Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, (.....)

5. die Leistungen unter Wahrung der kulturellen, geschlechtlichen und **sexuellen Identität** der Bewohnerinnen und Bewohner zu erbringen,

## 5. Bremen

**5.1. Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen** vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2009 (Brem.GBl. S. 311)

Art. 2

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben das Recht auf gleiche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten.

(2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sozialen Stellung, **sexuellen Identität**, seiner religiösen und politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden.

(3) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Der Staat fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(4) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land, die Stadtgemeinden und die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, für die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in Staat und Gesellschaft durch wirksame Maßnahmen zu sorgen. Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in Gremien des öffentlichen Rechts zu gleichen Teilen vertreten sind.

## 6. Hamburg

**6.1. Hamburgisches Personalvertretungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405):

§ 77 — Grundsätze für die Behandlung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Die Dienststelle und der Personalrat haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere jede unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts, der **sexuellen Identität** und Orientierung, der Abstammung, der Rasse, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Hei-

mat, der Herkunft, der Beziehungen oder der politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung unterbleibt.

**6.2. Verordnung über die Laufbahn der hamburgischen Polizeivollzugsbeamten** vom 13. Oktober 1992 (HmbGVBl. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 466):

§ 2 — Laufbahnabschnitte, Funktionskreise, Dienstzweige

(5) Jedem Polizeivollzugsbeamten steht entsprechend seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, **sexuelle Identität** und Orientierung, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat, Herkunft oder Beziehungen der Aufstieg in alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes nach den Vorschriften dieser Verordnung offen.

**6.3. Pflegefachkräfte-Berufsordnung** vom 29. September 2009 (HmbGVBl. S. 339):

§ 2 — Ziele

(2) Pflege ist unter Berücksichtigung und ohne Bewertung von Nationalität, Glauben, politischer Einstellung, Kultur, **sexueller Identität**, Hautfarbe, Alter, Geschlecht oder sozialem Status auszuführen.

## 7. Hessen

**7.1. Hessisches Personalvertretungsgesetz** vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635)

§ 61 — Gleichbehandlungsgrundsatz

(1) Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, dass alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung, ihres Geschlechts oder wegen ihrer **sexuellen Identität** unterbleibt. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

## 8. Niedersachsen

**8.1. Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16):

§ 59 — Allgemeine Aufgaben des Personalrats

Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:



1. dafür zu sorgen, dass alle Beschäftigten der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, **sexuellen Identität**, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder nach Maßgabe der Nummer 5 wegen ihres Geschlechts unterbleibt,

## 9. Nordrhein-Westfalen

- 9.1. **Personalvertretungsgesetz** für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224):

### § 62

Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer **sexuellen Identität** unterbleibt.

## 10. Rheinland-Pfalz

- 10.1. **Schulgesetz** vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 418):

### § 1 — Auftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung, Rasse oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder **seiner sexuellen Identität** sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.

## 11. Saarland

- 11.1. **Berufsordnung für Pflegefachkräfte** im Saarland vom 28. November 2007 (Amtsbl. S. 2466):

### § 2 — Ziel

(2) Professionelle Pflege ist ohne Wertung von Alter, Geschlecht, Krankheit, Behinderung, Glauben, politischer Einstellung, Nationalität, Hautfarbe, **sexueller Orientierung**, Kultur oder sozialem Status auszuüben. Voraussetzung für die Sicherstellung einer professionellen Pflege ist die Förderung der Pflegefachkräfte im Bereich der Praxis, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, des Managements sowie der Pflegewissenschaft.

**11.2. Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Saarland** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1978 (Amtsbl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 2143):

§ 2 — Grundsatz

Bei der Auslese der Bewerber sowie bei der Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Abstammung, Rasse, **sexuelle Identität**, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen zu entscheiden. Das Geschlecht kann nach Maßgabe der Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes Berücksichtigung finden.

## 12. Sachsen-Anhalt

**12.1. Gesetz zum Abbau von Benachteiligungen von Lesben und Schwulen** vom 22. Dezember 1997 (GVBl. LSA S. 1072), geändert am 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130):

§ 1 — Abbau von Benachteiligungen von Lesben und Schwulen

(1) Die Dienststellen und Einrichtungen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Aufgaben so zu erfüllen, dass niemand auf Grund seiner **sexuellen Identität** benachteiligt wird.

(2) Verordnungen und Richtlinien sowie der Verwaltungsvollzug sind auf bestehende Benachteiligungen im Hinblick auf die **sexuelle Identität** zu überprüfen und bei Erfordernis zu verändern.

**12.2. Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2010 (GVBl. S. 112):

§ 3 — Programmgrundsätze

(2) Die Rundfunkprogramme dürfen

2. die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Ehe und Familie, vor der Gleichstellung von Mann und Frau, vor der **sexuellen Identität** sowie vor dem Glauben und der Meinung anderer nicht beeinträchtigen und

**12.3. Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 und Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648):

§ 58 — Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes; Wahrung der Vereinigungsfreiheit

(1) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Beschäftigten der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Beschäftigten aus Gründen ihrer

Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer **sexuellen Identität** unterbleibt. Dazu sind geeignete Maßnahmen zulässig.

**12.4. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch § 30 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684)

§ 1 — Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(2) In Erfüllung dieses Auftrages ist die Schule insbesondere gehalten,

6. den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, welche die Gleichachtung und Gleichberechtigung der Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Behinderung, ihrer **sexuellen Identität**, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben, ihren religiösen oder politischen Anschauungen fördern, und über Möglichkeiten des Abbaus von Diskriminierungen und Benachteiligungen aufzuklären,

**12.5. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 26 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648)

§ 6 — Ermessen, Wahl der Mittel

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Behinderung, seiner **sexuellen Identität**, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt werden.

## 13. Thüringen

**13.1. Verfassung des Freistaats Thüringen** vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745)

Artikel 2

(3) Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechts oder seiner **sexuellen Orientierung** bevorzugt oder benachteiligt werden.

In den Landesgesetzen von **Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein** kommt der Begriff „sexuelle Identität“ nicht vor.